

Gemeindeordnung

Politische Gemeinde Braunau TG

l.		ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
Art.	1 2 3 4 5 6 7 8 9	Gemeindegebiet Aufgaben Organe Protokolle Amtsdauer / Amtsdauerbeschränkung Unvereinbarkeit und Ausstand Amtsgeheimnis Bürgerrecht / Einbürgerung Zweckverbände Archiv	3 3 3 4 4 4 4 4
II.		DIE STIMMBERECHTIGTEN	
A.		Gemeindeversammlung	
Art.	11 12 13 14 15 16 17	Grundsatz Einberufung Einberufungsfrist Versammlungsvorsitz Stimmenzähler / Einwände Traktanden / Antragsrecht Anträge zu nicht traktandierten Geschäften Befugnisse der Gemeindeversammlung	5 5 5 5 6 6 6
В.		<u>Urnenwahl / Urnenabstimmungen</u>	
Art.	19	Urnenwahl / Urnenabstimmung	6
C.		Fakultatives Referendum	
Art.	20 21	Fakultatives Referendum Zustandekommen	7 7
D.		Initiative	
Art.	22 23 24 25	Inhalt Zustandekommen Form Verfahren	7 7 7 7
E.	_	Petition	^
Art.	26	Petition	8

III.		DIE GEMEINDEBEHÖRDEN	
A.		Gemeinderat	
Art.	27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40	Zusammensetzung Geschäftsordnung Gemeindepräsidium Einberufung Beschlussfassung Vertretung Organisation der Gemeindeverwaltung Vollzugsaufgaben Jahresbericht Wahlen / Anstellungen Weitere Zuständigkeiten Finanzkompetenzen Rücktritte Amtspflichtverletzung	8 8 8 8 9 9 9 9 9 10 10
В.		Kommissionen	
Art.	41 42 43	Vollzugsdelegation, Beauftragte Vorsitz Aufgaben	10 10 11
C.		Wahlbüro	
Art.	44 45 46	Zusammensetzung Aufgaben Organisation	11 11 11
IV.		GEMEINDEVERWALTUNG	
Art.	47 48 49 50 51	Gemeindepräsidium Gemeindeschreiber / Gemeindeschreiberin Verwaltung Arbeitszeiten und Öffnungszeiten Unterschriftsberechtigung	11 11 12 12 12
V.		DIE RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION	
Art.	52 53 54 55	Zusammensetzung Aufgaben Berichterstattungen / Anträge Externe Revisionsstelle	12 12 12 12
VI.		RECHTSPFLEGE	
Art.	56 57	Rekurs / Rechtsmittel Vermögenschaden und Haftpflicht	13 13
VII.		ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
Art.	58 59	Revision	13 13

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gemeindegebiet

Die Politische Gemeinde Braunau (in der Folge Gemeinde genannt) bildet nach der Thurgauischen Kantonsverfassung und Gesetzgebung eine politische Einheit. Sie umfasst das gesamte Gebiet innerhalb der durch die Grundbuchpläne der Gemeinde festgesetzten Grenzen.

Art. 2 Aufgaben

- Die Gemeinde ist die verfassungsmässige Organisation zur Wahrung gemeinsamer Interessen ihrer Einwohner.
- Sie arbeitet mit den Schulgemeinden, mit den Gemeinden der Region sowie mit dem Kanton zusammen.
- Die Gemeinde erfüllt die örtlichen Aufgaben selbstständig, führt ihren Finanzhaushalt, wählt ihre Behörden und erfüllt die ihr durch das Gesetz übertragenen Aufgaben.
- Die Gemeinde kann die Aufgaben der Versorgung und Entsorgung an öffentlichrechtliche und privatrechtliche K\u00f6rperschaften delegieren. Diese K\u00f6rperschaften sowie die Gemeindewerke m\u00fcssen selbsttragend sein. Es ist eine entsprechende Beitrags- und Geb\u00fchrenordnung zu erlassen.

Art. 3 Organe

- Die Organe der Gemeinde sind:
 - a) die Gesamtheit der Stimmberechtigten als oberstes Organ
 - b) die Gemeindebehörden
 - der Gemeinderat
 - der Gemeindepräsident / die Gemeindepräsidentin mit Vorsitz im Gemeinderat
 - die Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis
 - das Wahlbüro
 - c) die Rechnungsprüfungskommission
 - d) Verwaltung

Art. 4 Protokolle

- Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung, des Gemeinderates und der Kommissionen ist Protokoll zu führen.
- Das Protokoll muss mindestens enthalten:
 - Ort und Zeit der Verhandlung
 - Name der vorsitzenden Person
 - Zahl der Anwesenden, bei Sitzungen der Gemeindebehörden und der Kommissionen die Namen der Anwesenden
 - Traktanden
 - Wahrung des Ausstandes
 - Beschlüsse, bei Abstimmungen und Wahlen das Ergebnis
 - bei Gemeindeversammlungen den Handlungsablauf in summarischer Form sowie die Anträge und Namen der Antragsstellenden
- Die Protokolle der Gemeindeversammlung stehen den Stimmberechtigten zur Einsicht offen. Eine Abschrift des Protokolls der Gemeindeversammlung wird den Stimmberechtigten jeweils mit der Einladung zur nächstfolgenden Gemeindeversammlung zugestellt.

Art. 5 Amtsdauer / Amtsdauerbeschränkung

Die Amtsdauer aller Gemeindebehörden und der Rechnungsprüfungskommission beträgt vier Jahre.

Art. 6 Unvereinbarkeit und Ausstand

- Die Unvereinbarkeit von Ämtern und der Verwandtenausschluss richten sich nach § 29 und § 30 der Kantonsverfassung.
- Die Mitglieder des Gemeinderates, des Wahlbüros, der Kommissionen, der Rechnungsprüfungskommission sowie die Angestellten und die amtlich bestellten Sachverständigen der Gemeinde haben nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG; RB 170.1) den Ausstand zu wahren.
- ³ Ist der Ausstand eines Mitgliedes des Gemeinderates oder einer Kommission streitig, entscheidet der Gemeinderat oder die Kommission in Abwesenheit des Betroffenen. In den übrigen Fällen entscheidet der Gemeinderat. Entscheide über den Ausstand sind zu protokollieren.

Art. 7 Amtsgeheimnis

Die Mitglieder von Behörden, Kommissionen, Fachstellen und die Angestellten sind im Verhältnis zu Privaten sowie bei der Verwendung personenbezogener Daten im Rahmen des Gesetzes an das Amtsgeheimnis gebunden.

Art. 8 Bürgerrecht / Einbürgerung

- Die Gemeinde ist Trägerin des Gemeindebürgerrechts. Dessen Erwerb und Verlust richtet sich nach den Vorschriften von Bund und Kanton.
- Der Gemeinderat ist für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts zuständig. Der Entscheid des Gemeinderates kann nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege mit Rekurs an die zuständige Rechtsmittelinstanz weitergezogen werden.

Art. 9 Zweckverbände

Die Gemeinde kann gemäss § 39 bis § 46 des Gesetzes über die Gemeinden (GemG; RB 131.1) zur Erfüllung bestimmter Aufgaben mit anderen Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts zusammenarbeiten.

Art. 10 Archiv

Die Gemeinde führt ein Archiv. Diesbezüglich gelangen die kantonalen Vorschriften über die Aktenführung und Archivierung (ArchivG; RB 432.10) zur Anwendung.

II. DIE STIMMBERECHTIGTEN

Gemeindeversammlung

Art. 11 Grundsatz

- Die Stimmberechtigten fassen ihre Beschlüsse an der Gemeindeversammlung, soweit nicht besondere oder übergeordnete kantonale oder eidgenössische Vorschriften die Urnenabstimmung verlangen.
- Das Stimmrecht, das Verfahren für die Einberufung und die Durchführung von Gemeindeversammlungen sowie das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen richten sich unter Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen nach der kantonalen Gesetzgebung.

Art. 12 Einberufung

- Die Gemeindeversammlung wird von der Gemeindebehörde einberufen, wenn dies:
 - a) die Geschäfte erfordern
 - b) von mindestens 20 % der Stimmberechtigten verlangt wird. Das Begehren ist der Gemeindekanzlei schriftlich mit der erforderlichen Anzahl Unterschriften einzureichen. Im Begehren ist die Begründung für die Einberufung der Gemeindeversammlung anzuführen. Die Gemeindeversammlung ist spätestens zwei Monate nach Einreichung des schriftlichen Begehrens durchzuführen

Art. 13 Einberufungsfrist

Die Einberufung der Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung geschieht mindestens 14 Tage vorher durch Zustellung des Stimmrechtsausweises, der schriftlichen Einladung mit den Traktanden sowie den dazugehörigen Anträgen und Botschaften.

Art. 14 Versammlungsvorsitz

- Der Gemeindepräsident / die Gemeindepräsidentin oder die Stellvertretung führt den Vorsitz an der Gemeindeversammlung.
- Der Vorsitzende / die Vorsitzende kann Teilnehmende, welche die ordnungsgemässe Durchführung der Versammlung stören, nach vorangehender Ermahnung wegweisen.
- Der Vorsitzende / die Vorsitzende ist berechtigt, eine Versammlung aufzulösen, wenn die ordnungsgemässe Durchführung nicht gewährleistet ist.

Art. 15 Stimmenzähler / Einwände

- Nach Eröffnung der Versammlung wird vom Vorsitzenden die Anzahl Stimmenzähler bestimmt und die Stimmenzähler werden von der Versammlung gewählt.
- Der Vorsitzende / die Vorsitzende erkundigt sich zu Beginn der Versammlung nach Einwänden gegen:
 - die Einladung zur Versammlung
 - die Stimmberechtigung von Teilnehmenden
 - die Traktandenliste
- Der Vorsitzende / die Vorsitzende erkundigt sich vor Beendigung der Versammlung nach Rügen im Sinne von § 98 Abs. 2 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht (StWG; RB 161.1).

Art. 16 Traktanden / Antragsrecht

- Die Durchführung der Versammlung richtet sich nach der Traktandenliste.
- Jede stimmberechtigte Person, die an der Versammlung teilnimmt, kann zu traktandierten Geschäften Anträge stellen.

Art. 17 Anträge zu nicht traktandierten Geschäften

- Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmenden erheblich erklärt werden.
- ² Erheblich erklärte Anträge gehen zur Prüfung und Berichterstattung an den Gemeinderat.
- Der Gemeinderat hat ein als erheblich erklärtes Geschäft nach Möglichkeit an der nächsten Gemeindeversammlung zur Beurteilung vorzulegen. Hat die Gemeindeversammlung das Geschäft mit mindestens 2/3 der Stimmenden als dringlich erklärt, so ist innert spätestens zwei Monaten das Geschäft der Gemeindeversammlung zur Beurteilung vorzulegen.

Art. 18 Befugnisse der Gemeindeversammlung

- Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung über:
 - a) den Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung
 - b) den Erlass und die Änderung der allgemein verbindlichen Reglemente und der Gebührenordnungen, soweit sie nicht der Urnenabstimmung unterliegen und sofern nicht durch die kantonale Gesetzgebung oder durch ein Reglement diese Aufgabe dem Gemeinderat zugewiesen wird
 - c) die Genehmigung des Budgets und die Festsetzung des Steuerfusses
 - d) nicht budgetierte, einmalige Bruttoausgaben, welche die Finanzbefugnisse des Gemeinderates gemäss Art. 38 übersteigen und bis zu Fr. 1'000'000.00 pro Rechnungsjahr betragen
 - e) nicht budgetierte, jährlich wiederkehrende Bruttoausgaben, welche die Finanzbefugnisse des Gemeinderates gemäss Art. 38 übersteigen und höchstens Fr. 100'000.00 pro Rechnungsjahr betragen
 - f) den Verkauf von Grundstücken, welche die Finanzkompetenz des Gemeinderates gemäss Art. 38 übersteigen
 - g) die Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung
 - h) andere Geschäfte, für welche die Stimmberechtigten von Gesetzes wegen zuständig sind

B. Urnenwahl / Urnenabstimmungen

Art. 19 Urnenwahl / Urnenabstimmung

- Die Stimmberechtigten stimmen über / wählen an der Urne:
 - a) den Gemeindepräsidenten / die Gemeindepräsidentin
 - b) die übrigen Mitglieder des Gemeinderates
 - c) die Rechnungsprüfungskommission
 - d) die nicht von Amtes wegen einsitzenden Mitglieder und Ersatzmitglieder des Wahlbüros
 - e) den Erlass und die Änderung von Baureglement und Zonenplan unter Vorbehalt von § 5 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700)
 - f) nicht budgetierte, einmalige Bruttoausgaben, von mehr als Fr. 1'000'000.00 pro Rechnungsjahr

- g) nicht budgetierte, jährlich wiederkehrende Bruttoausgaben, von mehr als Fr. 100'000.00 pro Rechnungsiahr
- h) Kauf von Grundstücken, welche die Finanzkompetenz des Gemeinderates gemäss Art. 38 übersteigen
- i) Genehmigung der Jahresrechnung
- ² Auf Beschluss der Gemeindeversammlung kann im Einzelfall auch über Geschäfte gemäss Art. 18 der Gemeindeordnung an der Urne abgestimmt werden.
- Die Stimmberechtigten befinden an der Urne über Geschäfte, bei welchen dies die eidgenössische oder kantonale Gesetzgebung zwingend vorsieht.

C. Fakultatives Referendum

Art. 20 Fakultatives Referendum

Dem fakultativen Referendum unterstehen die Beschlüsse, Vorlagen und Entscheide, für die das kantonale Recht das Referendum zwingend vorsieht.

Art. 21 Zustandekommen

- Ein Referendumsbegehren kommt zustande, wenn mindestens 10 % der Stimmberechtigten schriftlich die Abstimmung verlangen.
- Massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten bei Einreichung des Referendums. Der Gemeinderat gibt die notwendige Unterschriftenzahl bekannt.
- Die Referendumsfrist beginnt am Tage, nachdem die Referendumsvorlage amtlich publiziert worden ist und dauert 3 Monate.
- Kommt das Referendumsbegehren zustande, ist die Gemeindeversammlung innerhalb von 6 Monaten nach Einreichung der Unterschriftenliste durchzuführen. Im Übrigen gelten die kantonalen Vorschriften des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht.

D. <u>Initiative</u>

Art. 22 Inhalt

Mit der Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses im Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten beantragt werden.

Art. 23 Zustandekommen

Ein Initiativbegehren kommt zustande, wenn es von mindestens 10 % der Stimmberechtigten unterschrieben ist. Massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten bei Einreichung der Initiative.

Art. 24 Form

- Das Initiativbegehren kann als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden.
- ² Es darf nur einen Gegenstand umfassen.

Art. 25 Verfahren

Das Initiativbegehren ist bei der Gemeindekanzlei schriftlich anzumelden und innert 90 Tagen, nachdem es öffentlich angezeigt worden ist, mit den notwendigen Unterschriften einzureichen.

- Ein Initiativbegehren aus Änderung eines Beschlusses darf frühestens drei Jahre nach Abstimmung oder nach dem unbenützten Ablauf der Referendumsfrist eingereicht werden.
- Der Gemeinderat entscheidet spätestens 6 Monate nach Einreichung der Unterschriftenlisten darüber, ob das Initiativbegehren zustande gekommen und rechtmässig ist. Er beantragt den Stimmberechtigten Annahme oder Verwerfung. Er kann einen Gegenvorschlag zur Abstimmung vorlegen.
- Eine gültige Initiative ist spätestens 6 Monate nach dem Entscheid des Gemeinderates der Gemeindeversammlung zur Abstimmung vorzulegen.
- Im Übrigen sind die kantonalen Vorschriften des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht analog anzuwenden.

E. Petition

Art. 26 Petition

Jedermann kann an das zuständige Organ eine Petition einreichen. Petitionen werden geprüft und innert spätestens 6 Monaten schriftlich beantwortet.

III. DIE GEMEINDEBEHÖRDEN

A. Gemeinderat

Art. 27 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindepräsidenten / der Gemeindepräsidentin und vier weiteren Mitgliedern. Er entscheidet als Kollegium. Den Vorsitz führt der Gemeindepräsident / die Gemeindepräsidentin.

Art. 28 Geschäftsordnung

- 1 Der Gemeinderat erstellt für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung.
- Der Gemeinderat ist berechtigt, mit dieser Geschäftsordnung eine Ressortaufteilung für die vom Gemeinderat zu erfüllenden Aufgaben vorzunehmen.
- ³ Die Geschäftsordnung ist öffentlich.

Art. 29 Gemeindepräsidium

- Der Gemeindepräsident / die Gemeindepräsidentin leitet die Gemeindeversammlung, den Geschäftsgang und die Verhandlungen des Gemeinderates. Der Vizegemeindepräsident / die Vizegemeindepräsidentin amtet als Stellvertretung.
- Der Gemeindepräsident / die Gemeindepräsidentin übt selbständig jene Befugnisse aus, die ihm / ihr nach der kantonalen Gesetzgebung und den kommunalen Reglementen und Beschlüssen übertragen sind.

Art. 30 Einberufung

- Der Gemeinderat versammelt sich auf Einladung des Gemeindepräsidenten / der Gemeindepräsidentin so oft es die Geschäftslast erfordert oder auf Verlangen von zwei Mitaliedern.
- ² Die Sitzungen des Gemeinderates sind nicht öffentlich.

Art. 31 Beschlussfassung

1 Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

- Jedes anwesende Mitglied ist grundsätzlich zur Stimmabgabe verpflichtet.
- ³ Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.
- Geschäfte, die eine sofortige Erledigung erfordern sowie unbestrittene Geschäfte, können per Zirkularbeschluss herbeigeführt werden, sofern nicht ein Mitglied die Beratung und Abstimmung einer Sitzung verlangt.

Art. 32 Vertretung

- Der Gemeinderat vertritt die Gemeinde nach aussen.
- Der Gemeindepräsident / die Gemeindepräsidentin führt zusammen mit dem Gemeindeschreiber / der Gemeindeschreiberin die rechtsverbindliche Unterschrift für den Gemeinderat. Im Verhinderungsfall unterzeichnet die Stellvertretung. Vorbehalten bleibt Art. 51.

Art. 33 Organisation der Gemeindeverwaltung

- Der Gemeinderat ordnet im Rahmen der Rechtsordnung die Zuständigkeit der Verwaltungskommissionen und Ämter sowie der mit Verwaltungsaufgaben betrauten Privaten.
- ² Er sorgt für eine rechtmässige, sachgerechte und wirtschaftliche Verwaltungstätigkeit.

Art. 34 Vollzugsaufgaben

Der Gemeinderat sorgt für den Vollzug der Beschlüsse der Gemeindeversammlung sowie für die Ausführung der von Kanton und Bund übertragenen Aufgaben.

Art. 35 Jahresbericht

1 Der Gemeinderat berichtet jährlich über die Verwaltungstätigkeit.

Art. 36 Wahlen / Anstellungen

- Der Gemeinderat wählt:
 - a) den Vizegemeindepräsidenten / die Vizegemeindepräsidentin aus den Mitgliedern des Gemeinderates
 - b) den Gemeindeschreiber / die Gemeindeschreiberin und die Stellvertretung
 - die Kommissionen und Delegationen der Zweckverbände, soweit sie nicht von anderen Instanzen gewählt werden
- ² Der Gemeinderat entscheidet über die Anstellung von weiteren Personen.

Art. 37 Weitere Zuständigkeiten

- Der Gemeinderat ist ferner für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, namentlich:
 - a) Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung
 - b) die Einberufung der Gemeindeversammlung (vgl. Art. 12) und Anordnung von Urnengängen, Vorbereitung von Geschäften, Genehmigung von Anträgen und Botschaften
 - c) die Festlegung der Gebührentarife im Rahmen der reglementarischen Grundsätze
 - die Festsetzung der Besoldungen und Entschädigungen der Behördenmitglieder und Angestellten sowie der Funktionäre, sofern diese nicht durch Gesetze und Verordnungen geregelt werden
 - e) die Anstellung und Regelung der Arbeitsverhältnisse des Gemeindepersonals; er kann ein Personalreglement erlassen
 - f) die Handhabung der Feuer-, Flur- und Gesundheitspolizei

- g) die Aufnahme der für den Zahlungsbedarf erforderlichen Finanzmittel
- h) dringende Geschäfte, sofern eine Verzögerung die Interessen der Gemeinde erheblich gefährden oder schädigen würde
- i) die Führung von Prozessen mit dem Recht der Stellvertretung im Rahmen seiner Finanzkompetenzen
- j) die Bestimmung der offiziellen Publikationsorgane
- k) die Absetzung der von ihm eigesetzten Funktionären während deren Amtszeit, wenn sie ihrer Pflicht nicht nachkommen
- die Beschlussfassung über andere gesetzlich zugeteilte Geschäfte

Art. 38 Finanzkompetenzen

- Der Gemeinderat besitzt abschliessende Finanzbefugnisse zur Beschlussfassung über:
 - a) gebundene Ausgaben
 - b) nicht budgetierte, einmalige Bruttoausgaben bis Fr. 100'000.00 pro Rechnungsjahr
 - c) nicht budgetierte, jährliche wiederkehrende Bruttoausgaben bis Fr. 25'000.00 pro Rechnungsjahr
 - d) teuerungsbedingte Nachtragskredite
 - e) Kauf von Grundstücken bis zu maximal Fr. 1'600'000.00 Verkauf von Grundstücken bis maximal Fr. 800'000.00 pro Rechnungsjahr auf der Basis des jeweils im Voranschlag der Gemeinde festgelegten m2-Richtpreises

Art. 39 Rücktritte

- Die Mitglieder des Gemeinderates, die sich nicht mehr zur Wiederwahl stellen, haben dies mindestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit dem Gemeinderat schriftlich mitzuteilen.
- Über Rücktrittsgesuche von Behördemitgliedern während der Amtsdauer entscheidet der Gemeinderat.
- Über das Rücktrittsgesuch des Gemeindepräsidenten / der Gemeindepräsidentin während der Amtsdauer entscheidet das zuständige kantonale Departement (§ 45 Abs. 2 Ziff. 2 StWG).

Art. 40 Amtspflichtverletzung

Der Gemeinderat kann den von ihm bestellten Personen während der Amtsdauer die ihnen übertragenen Funktionen entziehen, wenn sie ihren Pflichten nicht nachkommen.

B. Kommissionen

Art. 41 Vollzugsdelegation, Beauftragte

- Soweit durch Gesetz oder Reglement vorgesehen oder zulässig, kann der Gemeinderat zur Übertragung von Geschäften und Vollzugsaufgaben Kommissionen oder Beauftragte mit Entscheidungsbefugnis bestellen. Diese dürfen die Aufgaben nicht weiter übertragen.
- Der Gemeinderat kann Kommissionen oder Berater ohne Entscheidungsbefugnis für beratende, begutachtende oder überwachende Aufgaben bestellen.

Art. 42 Vorsitz

Den Vorsitz der Kommissionen hat in der Regel ein Mitglied des Gemeinderates inne. Im Übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst.

Art. 43 Aufgaben

Soweit die Kommissionen nicht bestimmte, gesetzlich vorgeschriebene Aufgaben zu erfüllen haben, richtet sich ihre Tätigkeit nach der vom Gemeinderat zu erlassenden Geschäftsordnung.

C. Wahlbüro

Art. 44 Zusammensetzung

- Das Wahlbüro besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, nämlich:
 - a) dem Gemeindepräsidenten / der Gemeindepräsidentin als Präsidenten /-in
 - b) dem Gemeindeschreiber / der Gemeindeschreiberin als Sekretär- /in
 - c) vier weiteren Mitgliedern sowie zwei Ersatzmitgliedern

Art. 45 Aufgaben

Das Wahlbüro leitet die an der Urne vorzunehmenden Abstimmungen und Wahlen nach den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Ergebnisse fest. Die Urnenoffizianten werden von dem Gemeindepräsidenten / der Gemeindepräsidentin aus den Mitgliedern des Wahlbüros bestimmt.

Art. 46 Organisation

Der Gemeinderat bestimmt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Standorte der Urnen und deren Öffnungszeiten.

IV. GEMEINDEVERWALTUNG

Art. 47 Gemeindepräsidium

- 1 Der Gemeindepräsident / die Gemeindepräsidentin:
 - a) leitet aufgrund der Gesetze und der Gemeindeordnung, der Weisungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates, die Gemeindeverwaltung
 - b) pflegt engen Kontakt mit allen Organisationen und Amtsstellen, die in irgendeiner Weise die Interessen der Gemeinde berühren, sowie mit Vereinen und Körperschaften innerhalb der Gemeinde
 - c) ist berechtigt, soweit dies in der Geschäftsordnung ausdrücklich geregelt ist, Kompetenzen im Bereich der Verwaltung an andere Behördenmitglieder oder Gemeindefunktionäre zu übertragen
 - d) ist verantwortlich für die Information der Öffentlichkeit

Art. 48 Gemeindeschreiber / Gemeindeschreiberin

- Dem Gemeindeschreiber / der Gemeindeschreiberin obliegen:
 - a) die Führung der Protokolle der Gemeindeversammlung, des Gemeinderates und des Wahlbüros
 - b) die Anfertigung von Auszügen aus den Gemeindeversammlungs- und Gemeinderatsprotokollen
 - c) weitere Aufgaben gemäss dem vom Gemeinderat zu erstellenden Pflichtenheft
 - d) Er / Sie nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme und Antragsrecht teil

Art. 49 Verwaltung

Aufgaben und Befugnisse der Verwaltungsangestellten werden vom Gemeinderat bestimmt. Das Gemeindepersonal übt selbstständig alle Befugnisse aus, die ihm durch Gesetzgebung, Gemeindereglemente, Stellenbeschriebe und Beschlüsse des Gemeinderates übertragen sind.

Art. 50 Arbeitszeiten und Öffnungszeiten

Die Arbeitszeiten des Gemeindepersonals und die Öffnungszeiten der Gemeindekanzlei werden vom Gemeinderat festgelegt.

Art. 51 Unterschriftsberechtigung

Der Gemeinderat kann in der Geschäftsordnung das zuständige Mitglied des Gemeinderates, den oder die Gemeindeschreiber /in oder Verwaltungsangestellte ermächtigen, in ihren Aufgabenkreis fallende Geschäfte zu unterzeichnen.

V. DIE RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Art. 52 Zusammensetzung

- Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern.
- ² Sie konstituiert sich selbst.

Art. 53 Aufgaben

Die Rechnungsprüfungskommission prüft das Finanzgebaren, die Buchhaltung und die Jahresrechnung. Im Übrigen richtet sich ihre Arbeit nach der Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinden.

Art. 54 Berichterstattungen / Anträge

Die Rechnungsprüfungskommission berichtet den Stimmberechtigten jährlich über ihre Kontrolltätigkeit. Sie unterbreitet Anträge über die Abnahme der Jahresrechnung. Sie kann Anträge über Budget und Steuerfuss stellen.

Art. 55 Externe Revisionsstelle

- Liegt ein begründetes Bedürfnis vor, kann die Rechnungsprüfungskommission dem Gemeinderat beantragen, die Rechnung oder einzelne Abschnitte daraus durch eine externe Revisionsstelle prüfen zu lassen.
- Die externe Revisionsstelle berichtet dem Gemeinderat und der Rechnungsprüfungskommission über das Ergebnis der Kontrolltätigkeit.

VI. RECHTSPFLEGE

Art. 56 Rekurs / Rechtsmittel

- Gegen Entscheide der Stimmberechtigten, des Gemeinderates oder der Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis kann Rekurs nach übergeordneter Gesetzgebung geführt werden.
- ² Für das Verfahren und die Zuständigkeiten gelten im Allgemeinen die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG; RB 170.1).
- Rekurse wegen Verletzungen des Stimm- und Wahlrechtes, einschliesslich Rechtsverletzungen bei der Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen und Wahlen, richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht.

Art. 57 Vermögenschaden und Haftpflicht

- Die Gemeinde schliesst eine Versicherung ab für die Deckung von Vermögensschäden durch vorsätzliche Handlung von eigenen Mitarbeitern und Behördenmitgliedern
- Die Gemeinde schliesst eine Versicherung ab für die Abdeckung von Schäden, die eigene Mitarbeiter und Behördenmitglieder in Ausübung ihrer Tätigkeit für die Gemeinde Dritten schuldhaft zufügen.

VII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 58 Revision

Die Revision dieser Gemeindeordnung kann jederzeit durch die Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 59 Inkraftsetzung

Diese Gemeindeordnung wird nach Annahme durch die Stimmberechtigten und nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Thurgau vom Gemeinderat in Kraft gesetzt. Sie ersetzt alle bisherigen Gemeindeordnungen.

Die vorliegende Gemeindeordnung wurde an der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Braunau vom 18. November 2022 genehmigt.

David Zimmermann, Gemeindepräsident

Fabienne Buser, Gemeindeschreiberin

Die vorliegende Gemeindeordnung wurde vom Regierungsrat des Kantons Thurgau genehmigt mit

RRB Nr. 753

fanton Thurgal

am 20. Dezember 2022